

Rechtsvorschriften für die Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss

Fachwirtin / Fachwirt für Werbung und Kommunikation IHK

„Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. November 2011 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende Neufassung der besonderen Rechtsvorschriften für die Weiterbildungsprüfung zum/zur „Fachwirt/in für Werbung und Kommunikation IHK“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die Fortbildung zur/zum Fachwirtin/Fachwirt für Werbung und Kommunikation IHK erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 9 durchführen. Der Rahmenstoffplan in der jeweils gültigen Fassung ist die Grundlage.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer dazu befähigt ist,

- Betriebliche Aufgabenstellungen innerhalb des Marketings, der Kommunikation und der Werbung eigenverantwortlich zu analysieren und zu lösen.
- Betriebliche Projekte der Werbung und Kommunikation eigenverantwortlich und selbständig unter Berücksichtigung fachlicher und ökonomischer Aspekte, unter Einsatz von Team- und Teamleitungskompetenz sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes zu bewerten, zu planen und durchzuführen.
- Jederzeit erreichte Zwischenstände von Projekten sowie deren finale Ergebnisse adressatengerecht zu präsentieren und zu kommunizieren, zu vertreten und bei Bedarf gegenüber widersprechenden Bezugspersonen (z. B. Kunden, Geschäftsleitung) sachlich zu verteidigen. Sachlich richtige Einwände müssen flexibel integriert werden können.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt/in für Werbung und Kommunikation IHK“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf
oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ abgelegt hat **und**

- a) eine mit Erfolg abgelegte kaufmännische Abschlussprüfung als Werbekaufmann (oder Rechtsnachfolger) und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis **oder**
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen fachbezogenen Ausbildungsberuf und eine zweijährige Berufspraxis **oder**
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen als unter a) und b) genannten Ausbildungsberuf und eine dreijährige Berufspraxis **oder**
- d) insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis ohne abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.

(3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben des/der „Fachwirt/in für Werbung und Kommunikation IHK“ haben und bis zum Zeitpunkt der Prüfung absolviert sein.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

- 1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen
- 2. Handlungsspezifische Qualifikationen

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

- 1. Volks- und Betriebswirtschaft
- 2. Rechnungswesen
- 3. Recht und Steuern
- 4. Unternehmensführung

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

A. Der Fachkompetenz

- 1. Marketing
- 2. Kommunikations-Mix
- 3. Kreation
- 4. Media
- 5. Marktforschung
- 6. Produktion
- 7. Recht
- 8. Neue Medien

B. Der Methodenkompetenz

9. Projektmanagement
10. Projektcontrolling
11. Interkulturelle Gesprächs- und Verhaltensregeln

(4) Die „Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen“ gemäß Abs. 2 sowie die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ gemäß Abs. 3 sind nach Maßgabe von § 4, Abs. 5 und 6 sowie nach § 5, Abs. 5 und 6 schriftlich und gegebenenfalls mündlich zu prüfen.

§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen
4. Unternehmenszusammenschlüsse

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens
2. Finanzbuchhaltung
3. Kosten- und Leistungsrechnung
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen
5. Planungsrechnung

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge
2. Steuerrechtliche Bestimmungen

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation
2. Personalführung
3. Personalentwicklung

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

1. Volks- und Betriebswirtschaft	60 Minuten
2. Rechnungswesen	90 Minuten
3. Recht und Steuern	60 Minuten
4. Unternehmensführung	90 Minuten

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurde in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche der Fachkompetenz und der Methodenkompetenz.

A. Qualifikationsbereiche der Fachkompetenz:

a. Qualifikationsbereich „Marketing“

Der Prüfungsteilnehmer soll hier nachweisen, dass er in der Lage ist, Marketingstrategien zu entwickeln, zu verstehen und zu beurteilen. Er soll die absatzpolitischen Instrumente beherrschen, in Beziehung zueinander setzen können und Marketingstrategien als Grundlage für die Entwicklung von Kommunikationsstrategien und –entscheidungen berücksichtigen können.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Marketingziele
- Marketingstrategien
- Marketinginstrumente
- Kaufverhalten

b. Qualifikationsbereich „Kommunikations-Mix“

Der Prüfungsteilnehmer soll hier nachweisen, dass er in der Lage ist, Kommunikationsstrategien zu entwickeln und daraus operative Maßnahmen abzuleiten. Er soll umfassende Kenntnisse in allen Instrumenten des Kommunikations-Mix beherrschen. Er soll nachweisen, dass er den Kommunikations-Mix aus einer Marketing-Strategie im Sinne einer integrierten Kommunikation entwickeln und anhand entscheidungsrelevanter Kriterien im Hinblick auf Eignung zur Zielerreichung beurteilen kann.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Kommunikationskonzeptionen
- Kommunikationsstrategien
- Kommunikationsinstrumente

c. Qualifikationsbereich „Kreation“

Der Prüfungsteilnehmer soll hier nachweisen, dass er in der Lage ist, klare Briefings zur Erstellung kreativer Leistungen zu erstellen. Außerdem soll er nachweisen, dass er die Ergebnisse kreativer Prozesse im Hinblick auf deren Eignung innerhalb der definierten Marketing- und Kommunikations-Strategie und im Hinblick auf Werbewirkung beurteilen kann.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Grundsätze in Gestaltungstheorie und Typografie
- Grafik-Design (Corporate Design und Corporate Identity)
- Copy-Analyse
- Werbewirkung
- Briefings

d. Qualifikationsbereich „Media“

Der Prüfungsteilnehmer soll hier nachweisen, dass er in der Lage ist, geeignete Dienstleister im Bereich Media auszuwählen und Briefings zur Erstellung von Mediastrategien und –plänen zu erarbeiten. Er soll auf der Basis umfassender Medien-Kenntnisse alternative Mediastrategien und –pläne im Hinblick auf ihre Eignung zur Zielgruppen- und Zielerreichung beurteilen können.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Mediastrategie
- Mediaplanung
- Mediengattungen
- Werbeträger

e. Qualifikationsbereich „Marktforschung“

Der Prüfungsteilnehmer soll hier nachweisen, dass er in der Lage ist, geeignete Dienstleister für Marktforschungs-Leistungen auszuwählen und zu briefen. Er soll auf der Basis fundierter Marktforschungs-Kenntnisse in der Lage sein, alternative Marktforschungsmethoden im Hinblick auf deren Eignung zur Zielerreichung zu beurteilen. Er soll nachweisen, dass er die Ergebnisse quantitativer oder qualitativer Erhebungen verstehen, beurteilen und als Basis für Briefings an die Kreation verwenden kann.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Quantitative Marktforschungsmethoden
- Qualitative Marktforschungsmethoden

f. Qualifikationsbereich „Produktion“

Der Prüfungsteilnehmer soll hier nachweisen, dass er in der Lage ist, geeignete Dienstleister für Produktions-Leistungen auszuwählen und zu briefen. Er soll auf der Basis fundierter Produktionskenntnisse Anfragen erstellen und deren Ergebnisse qualitativ und ökonomisch vergleichen können. Er soll in der Lage sein, Qualitätsprüfungen vorzunehmen und eventuelle Reklamationen zu bearbeiten.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Produktionsverfahren
- Print- / FFF-Produktionen
- Reklamationsbearbeitung
- Fotografie und Filmproduktion

g. Qualifikationsbereich „Recht“

Der Prüfungsteilnehmer soll hier nachweisen, dass er die wesentlichen Vorgaben der speziellen, in Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen zu beachtenden Rechtsvorschriften kennt. Er soll in der Lage sein, die hieraus resultierenden rechtlichen Probleme der Kommunikationsmaßnahme zu erkennen, diese in ihren weiteren rechtlichen Konsequenzen einzuschätzen und hierauf basierend Entscheidungen, insbesondere zur rechtskonformen Ausgestaltung der Kommunikationsmaßnahme, vorzubereiten und zu treffen.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Recht des unlauteren Wettbewerbs (UWG)
- Kennzeichen- und Urheberrecht (MarkenG, UrhG)
- Internationales Werberecht, insbesondere grenzüberschreitende Werbung (Internet)
- Wettbewerbsrechtliche Verfahren (Abmahnung; Verfahren vor den Einigungsstellen bei den Industrie- und Handelskammern; einstweilige Verfügung und Hauptsacheverfahren)

h. Qualifikationsbereich „Neue Medien“

Der Prüfungsteilnehmer soll hier nachweisen, dass er in der Lage ist, neue Medien zielorientiert im Kommunikations-Mix einzusetzen. Er soll Empfehlungen für den generellen Einsatz und die Ausgestaltung der Maßnahmen geben können. Er soll darüber hinaus nachweisen, dass er geeignete Dienstleister auswählen und briefen sowie deren Leistungen ökonomisch und sachlich prüfen kann.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- E-Commerce (Elektronischer Handel, auch Internetverkauf, Elektronischer Marktplatz, Virtueller Marktplatz, E-Business)
- M-Commerce (Mobiler Handel, drahtlose Kommunikation und mobile Endgeräte)
- T-Commerce (TV-Marketing, TV-Commerce und iTV-Commerce)

B. Qualifikationsbereiche der Methodenkompetenz

Der Prüfungsteilnehmer soll hier nachweisen, dass er Projekte eigenverantwortlich und selbständig, unter Berücksichtigung fachlicher und ökonomischer Aspekte sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes bewerten, planen und durchführen kann. Er soll in den Bereichen Projektmanagement, Projektcontrolling sowie interkulturelle Kompetenz umfangreiche Methodenkenntnisse nachweisen und die Fähigkeit entwickeln können, die entsprechenden Instrumente und Techniken zielführend einzusetzen.

Im Einzelnen können geprüft werden:

a. Qualifikationsbereich „Projektmanagement“

- Projektplanung, Zeitmanagement
- Ressourcenplanung
- Teamführung und Teamarbeit
- Methoden zur Informationsgewinnung
- Informationsauswertung
- Briefingerstellung und -beurteilung
- Meetingvorbereitung und -durchführung

b. Qualifikationsbereich „Projektcontrolling“

- Budgetierung
- Kostenplan, -erfassung und -auswertung
- Preisverhandlungen

c. Qualifikationsbereich „Interkulturelle Gesprächs- und Verhaltensregeln“

Grundlegende Gesprächs- und Verhaltensregeln unter Beachtung unterschiedlicher Kulturen.

(2) Die Prüfung in den „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ besteht aus den Prüfungsbereichen „Projekt/e I, II“ und „Projekt III“. Jeder Qualifikationsbereich ist wenigstens ein Mal zu tangieren. In jedem der Prüfungsbereiche „Projekt/e I und II“ sind nach Entscheidung des Prüfungsausschusses ein oder mehrere Projekte zu bearbeiten, die übergreifende betriebliche Situationen, Vernetzungen und Arbeitsprozesse wiedergeben. In jedem Projekt sind schwerpunktmäßig andere Qualifikationsbereiche zu thematisieren. Die Prüfungsbereiche „Projekt/e I und II“ sind schriftlich zu prüfen. Der Prüfungsbereich „Projekt III“ besteht aus einer Projektaufgabe und ist als „Praxisorientiertes Situationsgespräch“ mündlich zu prüfen. Eine besondere Zulassung zur Prüfung im Prüfungsbereich „Projekt III“ ist nicht erforderlich.

(3) Die Prüfungsbereiche „Projekt/e I und II“ haben eine Bearbeitungsdauer von je bis zu 5 Stunden. Die Bearbeitungsdauer für die Prüfung „Projekt III“ beträgt bis zu 30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer ist hier eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten einzuräumen.

(4) Grundsätzlich können alle Inhalte der in § 5, Abs. 1 genannten Qualifikationsbereiche in jedem der drei Prüfungsbereiche geprüft werden.

(5) Praxisorientiertes Situationsgespräch („Projekt III“)

Der Prüfungsteilnehmer soll in einer betrieblichen Situation als Projektaufgabe, die vom Prüfungsausschuss vorgegeben wird, sein Fach- und Methodenwissen anwenden und nachweisen. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer – unter Berücksichtigung der Inhalte der Fachkompetenz – nachweisen, dass er die Situation systematisch analysieren, zielorientiert bearbeiten, strategieorientiert lösen, adressatengerecht kommunizieren und seine Zeitgestaltung effektiv organisieren kann. Die Prüfungsleistung ist nach Inhalt, Qualität und Zielerreichung zu werten. Der Prüfungsteilnehmer hat eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel bis zu 30 Minuten.

(6) Eine ergänzende mündliche Prüfung zu den Prüfungsbereichen „Projekt/e I und II“ ist nicht möglich.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

„Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ anderer IHK-Fachwirte-Regelungen sowie öffentlich-rechtlicher oder staatlich anerkannter Prüfungen, die den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen, können vollständig angerechnet werden. Eine teilweise oder vollständige Freistellung von der Prüfung in den handlungsspezifischen Qualifikationen ist nicht zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind einzeln zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 und 5 mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(3) Über das Ergebnis der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Über das Bestehen der gesamten Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Das Zeugnis hat auch die Themenbereiche der drei Prüfungsbereiche der Handlungsspezifischen Qualifikationen auszuweisen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis zu berücksichtigen.

§ 9

Ausbildereignung

Wer die Prüfung „Fachwirt/in für Werbung und Kommunikation IHK“ nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderungen der besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, ausgefertigt den 04. Januar 2012

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Der Präsident
gez. Prof. Dr. Ulrich Lehner

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Udo Siepmann